



Gesamtbericht

nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1370/2007

des

Zweckverbands Oberhessische
Versorgungsbetriebe (ZOV-Verkehr)

Hanauer Straße 22, 61169 Friedberg / Hessen

für das Berichtsjahr 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	3
1.1.	Rechtliche Grundlage und Umsetzung	3
1.2.	Zuständige Behörde und Veröffentlichung	3
2.	Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	4
2.1.	Lokaler Busverkehr	4
3.	Qualitätsstandards und Qualitätsmanagement	5
3.1.	Bedienungsqualität	5
3.2.	Beförderungsqualität	5
3.3.	Vertrags- und Qualitätscontrolling	6
4.	Betreiber öffentlicher Dienstleistungsaufträge	6
4.1.	gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i. S. von Art. 2 e VO (EG) 1370/2007	11
5.	Ausgleichsleistungen	12
6.	Wettbewerb	12
6.1.	Ergebnisse eigenwirtschaftlicher Genehmigungsverfahren	12
6.2.	Vergabeverfahren im lokalen Busverkehr	12

1. Vorbemerkung

1.1. Rechtliche Grundlage und Umsetzung

Am 3. Dezember 2009 ist die „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße“ (VO 1370) in Kraft getreten. Diese verlangt von den zuständigen Behörden einen Gesamtbericht nach Art. 7 Abs. 1 in der durch VO 2016/2338 geänderten Fassung vom 14.12.2016:

„Jede zuständige Behörde macht einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen öffentlich zugänglich. Dieser Bericht beinhaltet den Beginn und die Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge, die ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte. Der Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten. Der Bericht muss ferner die politischen Ziele, wie sie in den Strategiepapieren für den öffentlichen Verkehr in dem betreffenden Mitgliedstaat aufgeführt sind, berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten erleichtern den Zugang zu diesen Berichten, zum Beispiel über ein gemeinsames Internet-Portal.“

1.2. Zuständige Behörde und Veröffentlichung

Die VO 1370 definiert in Art. 2 b) die „zuständige Behörde“ wie folgt:

„Jede Behörde oder Gruppe von Behörden eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, die zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr in einem bestimmten geografischen Gebiet befugt ist, oder jede mit einer derartigen Befugnis ausgestattete Einrichtung.“

Die Landkreise Wetterau, Vogelsberg und Gießen sind Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne des „Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (HÖPNVG) vom 1. Dezember 2005“, zuletzt geändert am 24. Mai 2018. Die Aufgabenträgerschaft ist von den genannten drei Landkreisen auf den Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV-Verkehr) übertragen worden. Ausgenommen hiervon ist das Gebiet der Stadt Gießen, die als Sonderstatusstadt selbst die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV innehat.

ZOV-Verkehr ist somit für die Kreise Wetterau, Vogelsberg und Gießen zuständige Behörde im Sinne der VO 1370 und hat über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich lokaler Buspersonennahverkehr einmal jährlich einen Gesamtbericht öffentlich zugänglich zu machen.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt ZOV-Verkehr der Veröffentlichungspflicht entsprechend Art. 7 Abs. 1 der VO 1370 für das Jahr 2018 nach.

2. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Nach Art. 2 e) VO 1370 definiert sich die „gemeinwirtschaftliche Verpflichtung“ als:

„Eine von der zuständigen Behörde festgelegte oder bestimmte Anforderung im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte.“

Wesentlich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne der Definition von Art. 2 e) VO 1370 ist, dass der Betreiber für die Übernahme der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung eine Gegenleistung erhält, die er unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht in gleichem Umfang bzw. nicht zu den gleichen Bedingungen übernommen hätte.

2.1. Lokaler Busverkehr

Für die in Zuständigkeit des ZOV-Verkehr liegenden lokalen Personennahverkehre verwendet dieser standardisierte Vergabe- und Vertragsunterlagen, die eine dezidierte, vertragsspezifische Darlegung einzelner gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entbehrlich macht. Die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird durch den Abschluss öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 4 Abs. 1 VO 1370 (Verkehrs-Service-Verträge) sichergestellt. Diese Verträge haben im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Einhaltung des vorgegebenen Betriebsprogramms (Fahrplan) und der Fahrzeugkapazitäten
- Einhaltung der Mindestanforderungen (Ausstattung und Fahrzeugalter) an die einzusetzenden Fahrzeuge
- Einsatz von Fahrpersonal, das den Anforderungen hinsichtlich Erscheinungsbild und Kompetenzen genügt
- Entlohnung des Fahrpersonals nicht unterhalb eines Mindesttarifniveaus „Tarifvertrag des Landesverbandes Hessischer Omnibusunternehmer (LHO)“
- Anwendung des RMV-Tarifs und der „Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV“
- Einhaltung von Vorgaben zum Vertrieb und zur Fahrgeldsicherung
- Überprüfung der Leistungserbringung im Rahmen von Qualitätserhebungen und Kontrollsystemen
- Berichts- und Meldepflichten der Auftragnehmer

2.2. Regionaler Busverkehr und Schienenpersonennahverkehr

Der Regionale Busverkehr und Schienenpersonennahverkehr liegt im Zuständigkeitsbereich der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV).

3. Qualitätsstandards und Qualitätsmanagement

Die Beförderungsqualität im ZOV-Verbandsgebiet richtet sich vor allem nach der Bedienungs- und Beförderungsqualität der vom RMV vorgegebenen Tarif- und Beförderungsbedingungen. Bedienungshäufigkeit, Erschließungsqualität bzw. die geforderten Qualitätsstandards für die eingesetzten Busse sind darüber hinaus im aktuell gültigen Nahverkehrsplan für den Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe – Fortschreibung 2014 (NVP) niedergelegt, sowie die Konkretisierung in den Festlegungen der Ausreichenden Verkehrsbedienung (AVB).

3.1. Bedienungsqualität

Die Bedienungsqualität umfasst die Verfügbarkeit der angebotenen ÖPNV-Dienstleistung im Hinblick auf Raum, Zeit und Häufigkeit. Zu den festgelegten Anforderungen an die Verbindungs- und Bedienungsqualität s.a. Kapitel 4.4 des NVP.

3.2. Beförderungsqualität

a) Fahrzeuge

Anforderungen an die Fahrzeuge werden in Kapitel 4.5 des NVP definiert und für Busse in Anlage 2 der AVB konkretisiert.

b) Fahrpersonal

Vorgaben an das Fahrpersonal sind in Kapitel 4.6 des NVP niedergelegt.

c) Haltestellen

- gesetzliche Haltestellenausstattung nach § 32 BOKraft (i.d.R. in der Verantwortung der Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH, Friedberg/H. (VGO))
- Haltestellenkennzeichnung nach RMV-Gestaltungsregeln

d) Betriebsorganisation

- Betriebsstörungsmanagement (Verbindliche Regeln zum Umgang mit Betriebsstörungen)
- Beschwerdemanagement

e) Verkehrsintegration

ZOV-Verkehr stellt über die VGO sicher, dass unabhängig vom jeweiligen Betreiber der einzelnen Linien(bündel) integrale Grundsätze der Bedienungs- und Beförderungsqualität gewahrt werden. Dazu nimmt die VGO bestimmte Aufgaben des ÖPNV-Managements betreiberübergreifend wahr:

- Haltestellenmanagement
- Verwaltung der Tarifdaten
- Einnahmenabrechnung und Verbundmeldung
- Leistungen der ServiceZentren/Mobilitätszentralen
- Verwaltung und Fortschreibung der Fahrplandaten

3.3. Vertrags- und Qualitätscontrolling

Der bislang von der Verkehrsgesellschaft Oberhessen (VGO) eingesetzte „Qualitätsmonitor“ wurde zum 31. Dezember 2017 eingestellt. ZOV-Verkehr und VGO bedienen sich aktuell zur Überprüfung der Einhaltung vertraglicher Vorgaben verschiedener Instrumente des 2013 entwickelten Modifizierten Qualitätsmanagementsystems. Zum einen finden regelmäßig Erhebungen durch VGO-Personal statt, aber auch bei einer vermehrten Beschwerdehäufigkeit von Fahrgästen werden Überprüfungen vorgenommen. Schwerpunkte dieser Erhebungen sind der Zustand der Busse, die Pünktlichkeit der Fahrt sowie die Auslastung der Fahrzeuge. In unregelmäßigen Abständen finden darüber hinaus Kontrollen gemeinsam mit dem Regionalen Verkehrsdienst in Verbindung mit dem jeweiligen Schulverwaltungsamt statt. Hier werden neben den Kapazitäten auch die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge überprüft.

Allgemein geht es um Schwerpunkt Betrachtungen bei Auffälligkeiten oder beschwerdebehafteten Einzelfällen. Ziel ist nicht, die Leistung der Verkehrsunternehmen lückenlos zu überwachen, sondern bei registrierten Vorfällen eine zeitnahe Behebung der vorhandenen Mängel im Sinne der Fahrgäste zu erreichen.

Zum anderen sind die befördernden Unternehmen vertraglich verpflichtet, die in den geschlossenen Verkehrs-Service-Verträgen niedergelegten Qualitätskriterien einzuhalten und Verstöße dagegen unverzüglich zu melden. Die Betreiber öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind vertraglich verpflichtet, alle erforderlichen Angaben zur Leistungserfüllung zu machen (sog. Berichtspflichten). Auch dies wird regelmäßig kontrolliert.

Im Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung vertraglicher Vorgaben steht der VGO neben dem Qualitätsmesssystem ein umfassendes Instrumentarium zur Reduzierung der Ausgleichsleistungen oder Verhängung von Vertragsstrafen zur Verfügung. Im Fall gravierender und dauerhafter Vertragsverletzungen ist die Kündigung der mit den Betreibern geschlossenen Verträge durch VGO und ZOV-Verkehr möglich. Damit wird die Einhaltung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge überprüft und gewährleistet.

Im elektronischen Vertragsmanagementsystem „eVMS“ werden alle vertragsrelevanten Abweichungen dokumentiert, die dann in die Jahresabrechnung einbezogen werden.

Seit Herbst 2018 arbeiten ZOV und VGO gemeinsam mit einem Dienstleistungsunternehmen an einem separaten System, um zum Beispiel die Durchführung von Fahrten, Fahrtverläufe, Pünktlichkeit und den Fahrten zugeordnete Gefäßgrößen rechnergestützt erfassen und analysieren zu können. Die Entscheidung über die flächendeckende Einführung dieses Systems wird nach einer Evaluation getroffen.

4. Betreiber öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Der ZOV schließt mit den Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 d) VO 1370, Verkehrs-Service-Verträge im Sinne öffentlicher Dienstleistungsaufträge (öDA) nach Art. 2 i) VO 1370 ab:

„Einer oder mehrere rechtsverbindliche Akte, die die Übereinkunft zwischen einer zuständigen Behörde und einem Betreiber eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages bekunden, diesen Betreiber eines öffentlichen Dienstes mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten zu betrauen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen.“

Im Berichtszeitraum bestanden folgende Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG, teilweise mit Übertragung der Betriebsführung (BF) auf die Verkehrsgesellschaft Oberhessen (VGO), wobei der Genehmigungsinhaber dann als Subunternehmen der VGO tätig ist:

a) Vogelsbergkreis

Linienbündel	Liniennummer	Konzessionsinhaber	Subunternehmen	BF	Konzession bis
Vulkan-Express	VB-90	Philippi		VGO	27.10.19
	VB-91				
	VB-92				
	VB-93				
	VB-94				
	VB-95				
Lauterbach 2 ALT	ALT 391	VGO	Taxi Höfer		12.12.20
	ALT 393		Taxi Fritsch		
	ALT 591		Taxi Fritsch		
Alsfeld Nordost ALT	VB-38	VGO	Taxi Höfer		11.12.21
	ALT 390		Taxi Schmidt		
	ALT 394		Taxi Schmidt		
	ALT 396		Taxi Schmidt		
Alsfeld Süd	VB-15	ALV		VGO	10.12.22
	VB-16				
Lauterbach lokal	VB-21	Philippi		VGO	09.12.23
	VB-22				
	VB-24				
	VB-26				
	VB-28				
Alsfeld West	VB-11	ALV	Taxi Schmidt	VGO	14.12.24
	VB-12	ALV		VGO	
	VB-12 ALT	VGO		VGO	
	VB-13	ALV		VGO	
	VB-13 ALT	VGO		VGO	
Schotten/Ulrichstein	VB-60	ESE	Sachs	VGO	13.12.25
	ALT VB-60	VGO			
	VB-61	ESE		VGO	
	ALT VB-61	VGO			
	VB-65	ESE		VGO	
	ALT VB-65	VGO			

b) Landkreis Gießen

Linienbündel	Liniennummer	Konzessionsinhaber	Subunternehmen	BF	Konzession bis
Reiskirchen/Fernwald	GI-21	ESE		VGO	10.12.22
	GI-22				
Biebertal/Heuchelheim	GI-41	VB Weber		VGO	09.12.23
	GI-42				
	GI-43				
	ALT GI-44				
Wettenberg	GI-81	VB Weber		VGO	09.12.23
Lollar/Lumdatal	GI-51	Erletz			09.12.23
	GI-52				
	GI-55				
Lollar Kleinbus	GI-51 K	VGO	City Taxi Winter		09.12.23
Grünberg	ALT GI-73	VGO	Holzapfel	VGO	14.12.24
	GI-74	ESE			
	ALT GI-74	VGO	Holzapfel		
	GI-77	ESE			
	GI-78	ESE			
keine Zuordnung	GI-79	ESE		VGO	
	AST 378 *	VGO	Holzapfel		14.12.24
Linden/Langgöns	AST 379 *				
	GI-32	VB Weber		VGO	13.12.25
	GI-35	VB Weber		VGO	
ALT GI-35	VGO	VB Weber			
keine Zuordnung	ALT GI-37	VGO	Holzapfel		12.12.26
Hungen/Lich	GI-60	ESE		VGO	12.12.26
	GI-61	ESE		VGO	
	GI-62	ESE		VGO	
	ALT GI-63	VGO	Holzapfel		
	GI-64	ESE		VGO	
	ALT GI-64	VGO	Holzapfel		
Buseck/Reiskirchen	GI-25	Schwalb		VGO	11.12.27
	GI-26				
	GI-27				
	GI-28				

* = ab 09.12. als ALT

BF = Betriebsführer

VGO = Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH, Friedberg
 City Taxi Winter, Biebertal
 Erletz = Erletz Reisen GmbH, Staufenberg
 ESE = ESE Verkehrsgesellschaft mbH, Staufenberg
 Holzapfel = Minibus Holzapfel, Buseck

Rainer Weber = Rainer Weber Reisen, Biebertal
 Schwalb = Verkehrsbetrieb Dieter Schwalb, Buseck
 VB Weber = Verkehrsbetrieb Weber GmbH, Biebertal

Grau unterlegte Linienbündel wurden auf Basis einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung betrieben.

c) Wetteraukreis

Linienbündel	Liniennummer	Konzessionsinhaber	Subunternehmen	BF	Konzession bis
Nidda	FB-80				
	FB-81				
	FB-82	ARGE BES		VGO	11.12.21
	FB-83				
	FB-84				
	ALT FB-85 ALT FB-86	VGO	StarLine		
Büdingen/Gedern	FB-20	Stroh/Balser		VGO	
	ALT FB-21	VGO	Balser		
	FB-22	Stroh/Balser		VGO	
	FB-23	Stroh/Balser		VGO	10.12.22
	ALT FB-23	VGO	Balser		
	FB-24 ALT FB-24	Stroh/Balser VGO	Balser	VGO	
Butzbach	FB-50				
	FB-51				
	FB-52				
	FB-53				
	FB-54	HLB Hessenbus		VGO	09.12.23
	FB-55				
	FB-56				
	FB-57 FB-51,52,58K		Rausch		
Florstadt	FB-01	Stroh/Balser		VGO	
	ALT FB-02	VGO	Taxi Team 3030		14.12.24
	FB-03	Stroh/Balser		VGO	
	ALT FB-04	VGO	Pfannmüller		
Bad Nauheim	FB-11				
	FB-12	Stadtwerke	Stroh		14.12.24
	FB-14	Bad Nauheim GmbH			
	FB-15				
Altenstadt/Büdingen	FB-40	DB Regio Bus		VGO	
	FB-41	DB Regio Bus		VGO	
	ALT FB-41	VGO	Taxi Glauburg		
	FB-42	DB Regio Bus		VGO	
	ALT FB-42	VGO	Taxi Glauburg		13.12.25
	FB-43	DB Regio Bus		VGO	
	FB-44	DB Regio Bus		VGO	
	ALT FB-44 FB-45	VGO DB Regio Bus	Taxi Glauburg	VGO	

- Erfüllung der unter Ziffer 3.1 und 3.2 beschriebenen Qualitätsanforderungen

5. Ausgleichsleistungen

Ausgleichsleistungen und/oder ausschließliche Rechte nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370:

„Gewährt eine zuständige Behörde dem ausgewählten Betreiber ausschließliche Rechte und/oder Ausgleichsleistungen gleich welcher Art für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, so erfolgt dies im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages.“

Als „Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“ bezeichnet die VO 1370 in Art. 2 g) *„(j)eden Vorteil, insbesondere finanzieller Art, der mittelbar oder unmittelbar von einer zuständigen Behörde aus öffentlichen Mitteln während des Zeitraums der Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder in Verbindung mit diesem Zeitraum gewährt wird“.*

Die Betreiber haben für den auferlegten Verkehr im Berichtszeitraum folgende Ausgleichsleistungen erhalten:

Landkreis	Fahrzeuge	NwKm (in Tsd.)	Ausgleichsleistung*
Wetteraukreis	139	6.303	3.827 T€
<i>davon:</i>			
<i>VGO</i>	126	5.676	3.782 T€
<i>Stadtverkehre Bad Nauheim und Bad Vilbel</i>	13	627	45 T€
Landkreis Gießen	73	2.296	1.293 T€
Vogelsbergkreis	96	2.612	1.164 T€
Summe	308	11.211	6.284 T€

* Mittel für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen, Mittel für den Lokalen Verkehr (MLV), Strukturhilfe ländlicher Raum (SHLR), Kooperationsförderung, Schwerbehindertenausgleich (§145 SGB)

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Querverbundes von der OVVG-Holding anteilige Verluste der VGO resultierend aus der Beauftragung von Verkehrsleistungen in Höhe von 7.014 T€ übernommen. Hiervon entfielen auf den Wetteraukreis 2.733 T€, den Landkreis Gießen 1.267 T€, den Vogelsbergkreis 3.014 T€.

6. Wettbewerb

6.1. Ergebnisse eigenwirtschaftlicher Genehmigungsverfahren

Im Berichtsjahr 2018 wurde kein eigenwirtschaftliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.

6.2. Vergabeverfahren im lokalen Busverkehr

Im Berichtsjahr 2018 wurde kein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt.